

4.5 REGLEMENT ÜBER DIE BENÜTZUNG GEMEINDEEIGENER ANLAGEN

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 29 lit. c der Gemeindeverfassung am 20. Juni 1994 erlassen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglementes nicht etwas anderes ergibt.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Anlagen für den Schulbetrieb und andere*	3
Art. 2	Benützung der Aussenanlagen	3
Art. 3	Bewilligungen, Spezialfälle.....	3
Art. 4	Abtausch*	3
Art. 5	Ordnung und Sorgfalt, Rauchen	3
Art. 6	Mängel, Schäden	3
Art. 7	Haftung, Versicherung.....	3
Art. 8	Gebrauch von Geräten und Einrichtungen.....	4
Art. 9	Benützungzeiten	4
Art. 10	Öffnen und Schliessen.....	4
Art. 11	Öffnungszeiten*	4
Art. 12	Gebühr für ausserordentliche Inanspruchnahme des Hauswarts.....	4
Art. 13	Fahrzeuge	4
Art. 14	Besondere Verhaltensregeln*	5
Art. 15	Werbung*	5
II.	Spezielle Vorschriften für einzelne Anlagen	5
A.	Turnhallen und Sportanlagen	5
Art. 16	Sportschuhe	5
Art. 17	Besondere Übungen und Disziplinen	5
Art. 18	Handhabung der Geräte	5
Art. 19	Duschen*	5
B.	Mehrzweckhalle Tircal	5
Art. 20	Belegungsplan*	5
Art. 21	Bewilligungen	5
Art. 22	Anlagebedienung.....	6

Art. 23	Festwirtschaft.....	- 6 -
Art. 24	Trennelemente*	- 6 -
C.	Hallenbad.....	- 6 -
Art. 25	Benützung*	- 6 -
Art. 26	Hygiene.....	- 6 -
III.	Schlussbestimmungen	- 6 -
Art. 27	Gebührenverordnung.....	- 6 -
Art. 28	Strafbestimmung	- 6 -
Art. 29	Aufhebung bisherigen Rechts	- 6 -
Art. 30	Inkrafttreten.....	- 6 -

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Anlagen für den Schulbetrieb und andere*

Anlagen und Einrichtungen, welche in erster Linie dem Schulunterricht dienen, stehen während der Unterrichtszeit in erster Priorität der Schule zur Verfügung.

Ausserhalb der Unterrichtszeit können die Anlagen durch die Gemeindeverwaltung auch anderen Benützern zugänglich gemacht werden. Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Weisungen.

Der Schulleiter ist für die Bewilligung anderweitiger Benützung von Schulzimmern und der Schulküche zuständig

Art. 2 Benützung der Aussenanlagen

*Die Aussenanlagen, namentlich Schulhausplätze und Spielwiesen, stehen ausserhalb der Schulzeiten den ortsansässigen Jugendlichen zur Verfügung. Die Spielwiese Tuma Platta darf auch von ortsansässigen Erwachsenen benützt werden.

Sofern es die Bodenverhältnisse erfordern, kann der Hauswart die Schliessung der Aussenanlagen anordnen.

Bei regelmässiger Benützung ist eine Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuholen.

Art. 3 Bewilligungen, Spezialfälle

Die Bewilligungsinstanz kann einmalige oder Dauerbewilligungen erteilen. Ortsansässige Interessenten sind bei der Zuteilung bevorzugt zu behandeln.

*Die Gesuche sind rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Anlass, der zuständigen Stelle einzureichen.

*Bei besonderen Anlässen, militärischer Belegung, Reparaturen usw. kann Inhabern von Dauerbewilligungen die Benützung der zugeteilten Räume oder Anlagen untersagt werden. Nach Möglichkeit werden diese rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung verständigt. Inhaber von Dauerbewilligungen teilen ihrerseits dem jeweiligen Hauswart mit, wenn Übungen ausfallen.

In der Regel werden Bewilligungen nur an Vereine oder ähnliche Organisationen sowie für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse erteilt. Im Gesuch ist zudem die für den Anlass verantwortliche erwachsene Person zu nennen.

Art. 4 Abtausch*

Der Abtausch von Hallen sowie Räumen und Benützungzeiten durch die Dauermieter ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gestattet.

Art. 5 Ordnung und Sorgfalt, Rauchen

Die Benützer sind verpflichtet, die Anlagen sorgfältig zu nutzen und diese nach Gebrauch ordentlich und sauber zurückzulassen. Der zuständige Hauswart kann die erforderlichen Weisungen erteilen.

*In sämtlichen Schulräumen, Turnhallen und Gängen, welche solche erschliessen, gilt Rauchverbot.

Art. 6 Mängel, Schäden

Festgestellte Mängel und Schäden sind von den Benützern unverzüglich dem Hauswart zu melden.

*Reparatur- und Instandstellungsarbeiten dürfen nur durch die Gemeindeverwaltung vergeben werden.

Art. 7 Haftung, Versicherung

Sofern ein Schaden nicht durch Mangelhaftigkeit der Anlage entstanden ist, haften die Benützer gemeinsam für Personen- und Sachschaden, sofern kein anderer Verursacher ermittelt werden kann.

*Die Benützungsbewilligung kann vom Vorliegen einer genügenden Versicherung oder Hinterlegung eines Depots abhängig gemacht werden.

Art. 8 Gebrauch von Geräten und Einrichtungen

Die zur Anlage gehörenden Geräte und Einrichtungen sind von den Benützern fachgerecht zu handhaben und nach Gebrauch an die dafür vorgesehenen Standorte zurückzubringen.

*Schuleigene Gerätschaften dürfen nur im Einverständnis mit dem Schulleiter aus den Räumen entfernt werden.

*Im Eigentum der Benutzer stehende und für die Anlage geeignete Geräte dürfen mit Einwilligung des Hauswartes verwendet werden. Für Beschädigung und Diebstahl haftet die Gemeinde nicht.

Art. 9 Benützungzeiten

Die Benutzer dürfen sich nur während der vereinbarten Zeiten in den zugewiesenen Räumen aufhalten.

*Während der Sommerferien bleibt das Hallenbad geschlossen. Die übrigen Räumlichkeiten können mit besonderer Vereinbarung unter der Aufsicht des Hauswartes oder eines Stellvertreters zur Verfügung gestellt werden.

*An Sonn- und Feiertagen sowie an deren Vorabenden dürfen die Anlagen in der Regel für regelmässige Übungen nicht benützt werden. Für besondere Anlässe ist eine entsprechende Erlaubnis durch die Bewilligungsinstanz erforderlich.

Art. 10 Öffnen und Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Anlagen sowie das Bedienen und Regulieren von Hausinstallationen und festmontierten Apparaturen ist grundsätzlich Sache des Hauswartes oder seines Stellvertreters.

Vereine und Organisationen mit Dauerbenützungsbewilligung sind selber für das Öffnen und Schliessen verantwortlich. Gegen Hinterlegung der Unterschrift und eines Depots wird den Verantwortlichen aufgrund eines Schlüsselplanes ein Schlüssel ausgehändigt, welcher nur für die bewilligten Anlässe verwendet werden darf.

Vor dem Verlassen der Lokalitäten hat der Verantwortliche zu kontrollieren, ob alle Geräte ausgeschaltet, die Lichter gelöscht sind usw. Nötigenfalls ist eine Grobreinigung durchzuführen.

Der Hauswart führt Stichproben durch und meldet allfällige Beanstandungen dem Benutzer und dem Gemeindevorstand.

Art. 11 Öffnungszeiten*

Die Anlagen dürfen von den Benützern, sofern diese frei sind, frühestens eine Viertelstunde vor Beginn der Übungen betreten werden und müssen um 22.30 Uhr verlassen sein.

Bei öffentlichen und besonderen Veranstaltungen richtet sich die Öffnungszeit nach der Bewilligung der Gemeindeverwaltung.

Jugendgruppen dürfen die Anlagen nur in Begleitung des verantwortlichen Leiters betreten. Dieser verlässt die entsprechende Anlage als Letzter.

Art. 12 Gebühr für ausserordentliche Inanspruchnahme des Hauswarts

Bei Inanspruchnahme des Hauswarts, welche über dessen Aufgaben gemäss Pflichtenheft hinausgehen, ist eine spezielle Gebühr gemäss Gebührenverordnung zu entrichten. Der Gemeindevorstand setzt die diesbezügliche Entschädigung des Hauswartes bzw. seines Stellvertreters fest.

Art. 13 Fahrzeuge

Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen irgendwelcher Art ist verboten. Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkierflächen abzustellen.

Art. 14 Besondere Verhaltensregeln*

Der Gemeindevorstand kann für einzelne Anlagen besondere Verhaltensregeln erlassen.

Art. 15 Werbung*

Die Organisatoren von Veranstaltungen sind berechtigt, auf den speziell dafür bezeichneten Flächen Werbung zu betreiben. Werbung für Tabak und Alkohol ist generell verboten.

II. Spezielle Vorschriften für einzelne Anlagen

A. Turnhallen und Sportanlagen

Art. 16 Sportschuhe

*Das Betreten der Turnhallen mit Strassenschuhen, als solche verwendeten Turnschuhen oder mit Nagel- resp. Stollen- oder Nockenschuhen ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Auf den Spielwiesen darf nur mit geeigneten Sportschuhen oder barfuss gespielt werden. Das Tragen von Nocken- und Stollenschuhen ist untersagt.

Art. 17 Besondere Übungen und Disziplinen

Übungen und Spiele, welche die Anlagen und Einrichtungen gefährden oder beschädigen, sind generell verboten.

*Das Diskus-, Hammer- und Speerwerfen sowie das Stossen von Kugeln und Steinen ist nur auf den hiefür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Art. 18 Handhabung der Geräte

Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch an die zugewiesenen Standorte zurückzubringen. Nichtrollbare Geräte sind beim Transport zu tragen. Geräte für geschlossene Anlagen dürfen im Freien nicht benützt werden.

Zur Anlage gehörende technische Einrichtungen wie Lautsprecher, Ton- und Bildgeräte dürfen benützt werden. Vor Benützung ist die verantwortliche Person durch den Hauswart zu instruieren.

Art. 19 Duschen*

Die Duscheinrichtungen stehen den Benützern, welche im Besitze einer Bewilligung sind, unter Aufsicht der verantwortlichen Leiter zur Verfügung.

B. Mehrzweckhalle Tircal

Art. 20 Belegungsplan*

Für die Benützung der Mehrzweckhalle und der Freizeitanlage Vial erstellt die Gemeindeverwaltung einen Belegungsplan.

Der Schulleiter meldet der Gemeindeverwaltung nach Vorliegen der definitiven Stundenpläne die Zeiten, in welchen die Mehrzweckhalle und die Freizeitanlage Vial für die Schule benötigt werden.

Änderungen der ordentlichen Belegungszeiten sind sofort nach Bekanntwerden der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Art. 21 Bewilligungen

Vereine oder Organisationen, welche die Mehrzweckhalle dauernd nutzen wollen, wird eine Bewilligung in der Regel nur erteilt, wenn sie mindestens 15 Aktivmitglieder aufweisen.

Einzelpersonen werden grundsätzlich keine Bewilligungen erteilt. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen gestatten.

Art. 22 Anlagebedienung

Das Öffnen und Schliessen aller Räume, sowie die Kontrolle der Beleuchtungs- und übrigen technischen Einrichtungen ist Aufgabe des Hauswarts oder seines Stellvertreters.

Bühneneinrichtungen und Bühnenbeleuchtung dürfen nur von Personen bedient werden, welche vom Hauswart speziell instruiert wurden. Diese sind mit dem Gesuchsteller solidarisch gegenüber dem Gemeindevorstand verantwortlich.

Art. 23 Festwirtschaft

*Festwirtschaften in der Mehrzweckhalle und Freizeitanlage Vial dürfen nur unter Aufsicht eines durch den Gemeindevorstand bestimmten Festwirtes durchgeführt werden.

Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Weisungen.

Art. 24 Trennelemente*

Die Trennelemente sind sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, diese als Durchgang zu benützen und an diese zu springen.

C. Hallenbad

Art. 25 Benützung*

Das Hallenbad darf nur unter Aufsicht einer Schwimmlehrperson, eines Bademeisters oder einer anderen brevetierten Person benützt werden. Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Art. 26 Hygiene

Das Duschen und Betreten der Desinfektionsmatte sind vor jeder Benützung des Bads obligatorisch. Bei ansteckenden Hautkrankheiten ist das Baden verboten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 27 Gebührenverordnung

Der Gemeinderat erlässt zu diesem Reglement eine Gebührenverordnung.

Art. 28 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis Fr. 1'000 oder in leichteren Fällen mit Verwarnung geahndet. Ausserdem kann die Bewilligung zeitweilig oder dauernd entzogen werden.

Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden nachfolgende Reglemente aufgehoben:

- a) Reglement für die Benützung von Schulanlagen ausserhalb der normalen Schulzeit vom 21. Februar 1983;
- b) Reglement für die Benützung der Mehrzweckhalle, deren Nebenräume und Aussenanlagen vom 21. Februar 1983;
- c) Reglement für die Benützung des Hallenbades vom 8. Februar 1983.

Art. 30 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt unmittelbar nach Erlass durch den Gemeinderat am 20. Juni 1994 in Kraft.

Änderungstabelle – nach Artikeln

Artikel	Beschluss	Gremium	Inkrafttreten	Änderung
Art. 1	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 2 Abs. 1	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 3 Abs. 2/3	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 4	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 5 Abs. 2	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 6 Abs. 2	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 7 Abs. 2	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 8 Abs. 2/3	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 9 Abs. 2/3	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 11	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 14	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 15	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 16 Abs. 1	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 17 Abs. 2	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 19	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 20	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 23 Abs. 1	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 24	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert
Art. 25	20.08.2007	Gemeinderat	20.08.2007	geändert